



EUROPÄISCHE KOMMISSION
NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND ERWEITERUNGS-VERHANDLUNGEN

Der Generaldirektor

Brüssel,

Frau Monica NGUYEN
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstrasse 109
10179 Berlin
Deutschland

Nur per E-Mail:

m.nguyen.z5xknwm3pd@fragdenstaat.de

Betr.: Ihr Antrag auf Dokumentenzugang

Ref.: EASE 2023/1108

Sehr geehrte Frau Nguyen,

Wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten der Europäischen Kommission, der am 17 Februar 2023¹ unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

Sie beantragen Zugang zu:

„1) eine detaillierte Auflistung der 251 Programme der EUTF

2) detaillierte Angabe welche afrikanischen Länder für welche Maßnahme wie viel Geld von der EU überwiesen bekommen haben

3) detaillierte Aufstellung der Kosten für die Bereitstellung von digitalen Technologien (im Bereich Wirtschaft und Beschäftigung, Stärkung der Resilienz der Bevölkerung, Verbesserung der Migrationssteuerung und Verbesserung der Regierungsführung und der Konfliktprävention)

¹ Ref. Ares(2023)1166214.

4) *Angabe welche Firmen die Technologien bereitgestellt haben*

5) *Angabe welche Funktionen die eingesetzten Technologien haben*

6) *Angabe welche Technologien in die afrikanischen Partnerschaftsländer gesendet werden*

7) *Bewertung der EU des Nothilfe-Treuhandfonds seit Einführung im Jahr 2015“.*

Ich beziehe mich auch auf unsere Rückfragen für weitere Klarstellung vom 24. Februar 2023² und vom 18. März 2023³ sowie auf Ihre Antworten vom 27. Februar 2023⁴ und vom 22. März 2023⁵.

In diesen Antworten haben Sie klargestellt, dass Ihr Antrag Folgendes betrifft:

- i) *“Eingrenzung des geographischen Raums:
- Sahelzone- und Tschadseebecken
(Burkina Faso, Kamerun, Tschad, Cote d'Ivoire, Gambia, Ghana, Guinea, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal)
- Horn von Afrika
(Dschibuti, Eritrea, Äthiopien, Kenia, Somalia, Südsudan, Sudan, Tansania, Uganda)
- Nordafrika
(Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten)

Only the EUTF Emergency Trust Fund/No other EU programmes*
- ii) *Eingrenzung der EU-Programme: nur Bezug zum Nothilfe-Treuhandfonds der EUTF) / keine weiteren Programme der EU*
- iii) *Einschränkung des Zeitraums: 2016-2022*
- iv) *Im Bezug auf digitale Technologien: Mich würden primär alle biometrischen Technologien interessieren, hauptsächlich der Augen und Gesichtserkennung, Hand- und Fingerabdruckverfahren, Erkennung der sexuellen Identität und der Sprachanalyse.“*

Ich beziehe mich auch auf unsere E-Mail vom 17. April 2023⁶, in der wir erläuterten, dass eine längere Frist gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/20013 erforderlich ist, um eine vollständige Antwort auf Ihren Antrag aufgrund interner Rücksprache vorzubereiten.

Aufgrund des umfassenden Umfangs Ihres Antrags, der auch Bereiche betrifft, für die andere Generaldirektionen zuständig sind, wurden Teile Ihres Antrags einer anderen Generaldirektion zugewiesen⁷. Diese Antwort bezieht sich nur auf die Dokumente, die

² Ref. Ares(2023)1368337.

³ Ref. Ares(2023)1957512.

⁴ Ref. Ares(2023)1603275.

⁵ Ref. Ares(2023)2077990.

⁶ Ref. Ares(2023)2706471

⁷ EASE Ref No. 2023/1152 - Generaldirektion Internationale Partnerschaften (GD INTPA).

sich im Besitz der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (GD NEAR) befinden.

Ihr Antrag betrifft folgende Dokumente:

A. Zu den Punkten 1 und 2 Ihres Antrags:

1. Alle im Rahmen des EUTF Afrika genehmigten Programme (CL1) sind in Anhang I des Jahresberichts 2022 aufgeführt, der hier zu finden ist: <https://trust-fund-for-africa.europa.eu/system/files/2023-05/MNBE23001ENN.pdf>
2. Alle Jahresberichte seit 2016 sind hier abrufbar: https://trust-fund-for-africa.europa.eu/our-mission/objective-and-governance_en
3. Direkte Förderung von Partnerländern wird nur über Budgethilfeprogramme für eine begrenzte Anzahl von Projekten gewährt; weitere Informationen finden Sie hier: https://trust-fund-for-africa.europa.eu/index_en

B. Zu Punkten 3-6 Ihres Antrags:

1. T05-EUTF-NOA-LY-08-01 (T05.1234) - Libya- Final Report and payment request, Ares(2021)5846598
 - a. Libya_T05-EUTF-NOA-LY-08-01_Narrative Report.pdf
2. UNHCR Quarterly Report #2 - T05-EUTF-NOA-08-01 (T05.1234), Ares(2020)7124907
 - a. EUTF Libya Phase III Quarterly Report #2.pdf
3. SUBMISSION of Final Report T05-EUTF-NOA-LY-11 (T05.1506), Ares(2022)6370626
 - a. UNHCR Final Report EUTF Libya Phase IV 2021 T05.1506.pdf
4. SUBMISSION of Final Report: T05-EUTF-REG-REG-04-01 (T05.756), Ares(2022)8320903
 - a. ETM Libya Final Report T05.796.pdf
5. Contract 756: Approval of annual report, Ares(2022)8107814
 - a. EUTF_Q4 and 3rd Annual Report_August 2021 to July 2022_final 121022_rev with comments_23112022FINAL
6. T05-756: 2nd Annual report and Request for payment number: 3, Ares(2022)1127746
 - a. Q9A_EUTF Report_August to January 2022_final_080222.docx
7. RE: 1st Annual report, Ares(2021)1772066
 - a. EUTF_1st Annual Report_August 2019 to August 2020_FINAL after EU review_10022020.pdf

8. T05-EUTF-NOA-REG-05 (T05.756) - Addendum No. 2 "Dismantling the criminal networks operating in North Africa and involved in migrant smuggling and human trafficking" UNODC, Ares(2022)5430047
 - a. ANNEX II DoA extension CLEAN.docx

C. For point 7 of your request: C. Zu Punkt 7 Ihres Antrags:

1. Der Abschlussbericht der Halbzeitbewertung des EUTF Afrika ist abrufbar unter: https://trust-fund-for-africa.europa.eu/system/files/2021-02/mtr_final_report_1.pdf
2. Die Berichte zu den Überwachungs- und Lernsystemen sind ebenfalls abrufbar unter: https://trust-fund-for-africa.europa.eu/results/monitoring-and-evaluation_en

Bitte beachten Sie, dass gegen Ende des Durchführungszeitraums (d. h. vor dem 31. Dezember 2025) eine Abschlussbewertung des EUTF Afrika stattfinden sollte.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass die GD NEAR Projekte des Treuhandfonds im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung verwaltet, was bedeutet, dass die Verantwortung für die Identifizierung, Bewertung und Beschaffung potenzieller biometrischer Technologien bei den Durchführungspartnern liegt. Diese Informationen erreichen uns durch regelmäßige Berichterstattung.

Nach Prüfung der von Ihnen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 angeforderten Dokumente habe ich beschlossen:

- Zu den Dokumenten A 1-3 und C 1-2 kann uneingeschränkter Zugang gewährt werden.
- Der Zugang zu den Dokumenten B 1-8 ist zu verweigern, da die Ausnahmeregelung in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich (Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einer Verbreitung entgegensteht.

Die Begründungen lauten wie folgt:

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 heißt es: „Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen [...] beeinträchtigt würde“.

Nach ständiger Rechtsprechung ist den Organen „ein weites Ermessen bei der Entscheidung zuzuerkennen, ob die Verbreitung von Dokumenten, die unter die [Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 1049/2001] fallen, das öffentliche Interesse beeinträchtigen könnte⁸“.

⁸ Judgment of 3 July 2014, Council v In 't Veld, C-350/12, paragraph 63.

Folglich „muss sich die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Organe, mit denen der Zugang zu Dokumenten auf der Grundlage der zwingenden Ausnahme des öffentlichen Interesses verweigert wird, auf die Prüfung beschränken, ob die Verfahrensvorschriften und die Begründungspflicht eingehalten worden sind, ob der Sachverhalt zutreffend festgestellt worden ist und ob keine offensichtlich fehlerhafte Würdigung des Sachverhalts und kein Ermessensmissbrauch vorliegen“⁹.

Die Offenlegung der Dokumente B 5, 6, 7 und 8 würde die internationalen Beziehungen zum Staat Libyen angesichts des Inhalts der Dokumente, die sensible Informationen über die Strafverfolgung enthalten, sowie Informationen, die die Beziehungen zu nationalen Partnern gefährden könnten (z. B. Ermittlung von Grenzübergangsstellen und wichtigen Knotenpunkten, nationale Agenturen, die Unterstützung erhalten sollen, Art der zu beschaffenden Ausrüstungs- und Softwareprogramme, Menschenrechtslage/HRDDP in Libyen, politische Herausforderungen usw.) ernsthaft beeinträchtigen. Die Weitergabe dieser Dokumente kann als Sicherheitsverletzung gewertet werden und könnte sich daher negativ auf die Beziehungen zwischen den Regierungen Ägyptens, Libyens, Marokkos und Tunesiens sowie auf die künftige Durchführung von Projekten zur Reform des Sicherheitssektors auswirken.

Darüber hinaus würde die Offenlegung der Dokumente B 1, 2, 3 und 4 angesichts des Inhalts der Dokumente in dem komplexen und politisch sensiblen operativen Kontext, in dem Projekte in Libyen durchgeführt werden, die internationalen Beziehungen zum Staat Libyen erheblich beeinträchtigen. Dies wiederum kann dazu führen, dass der Zugang zu betroffenen Personen eingeschränkt wird, was dazu führt, dass sie weniger in der Lage sind, ihren wichtigsten Schutz- und lebensrettenden Hilfsbedarf zu decken.

Daher besteht die Gefahr, dass die Verbreitung dieser Dokumente den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen beeinträchtigen würde. Ich halte dieses Risiko angesichts der Sensibilität des Problems und der Relevanz der oben genannten Informationen für vernünftigerweise vorhersehbar und nicht hypothetisch.

Teilweise Freigabe

Wir haben geprüft, ob ein teilweiser Zugang zu den derzeit zurückgehaltenen Dokumenten B 1-8 gewährt werden könnte, was jedoch für unmöglich gehalten wurde, da die sensiblen Elemente Bestandteil dieser Dokumente sind. Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen keine detaillierteren Informationen zu diesen Dokumenten übermitteln können, ohne ihren Inhalt offenzulegen, der durch die genannten Ausnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschützt ist.

Rechtsbehelfe

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitanspruch stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

⁹ Judgment of 25 April 2007, WWF European Policy Programme v Council, T-264/04, paragraph 40.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten: Sie können den Antrag auf einem der nachstehenden Wege stellen:

Europäische Kommission

Generalsekretariat

Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)
BERL 7/076

1049 Brüssel

per E-Mail: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen

Elektronisch unterzeichnet

Gert Jan KOOPMAN